

Denkmalbereichssatzung (Entwurf)

der Stadt Jülich für den Denkmalbereich Nr. 1 "Renaissance-Stadtgrundriss mit Befestigungswerken und Wallanlagen" gemäß § 5 DSchG für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG) vom 13.04.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 5 des Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. Ausgabe 2022 Nr. 26 vom 6.5.2022 S. 661 - 710), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am xx.xx.202x folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Denkmalbereich gem. § 5 Abs. 1 DSchG NRW unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Erhaltung und Nutzung der Reste der historischen Renaissance-Idealstadtanlage Jülichs aus dem 16. Jahrhundert und zur Wahrung des Erscheinungsbildes der auch im Wiederaufbau nach 1945 fassbaren historischen Stadtgestalt mit ihren Raumbezügen und Blickachsen werden an bauliche Anlagen, Straßen und Freiflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.
- (3) Das zu erhaltende Erscheinungsbild im Denkmalbereich wird bestimmt durch den Stadtgrundriss, wie er sich heute darstellt, durch die erhaltene historische Bausubstanz (s. Anl. 3 S. 6 f.) und die nach 1945 in Anlehnung an die historische Bebauung errichteten Häuserzeilen, soweit sie charakterisiert sind durch
 - strikte Einhaltung der Baufluchten,
 - geschlossene Bauweise,
 - Traufenständigkeit bei weitgehend einheitlicher Traufenhöhe,
 - Satteldächer mit Einzelgauben,
 - Fassaden in Massivbauweise als Lochfassade

sowie ferner die in Abs. 2 genannten Blickbezüge und Raumachsen.

Der Stadtgrundriss wird äußerlich begrenzt durch die erkennbaren Wälle, Bastionen sowie Gräben und die Freiflächen vor den Befestigungen. Die innere Gliederung des Stadtgrundrisses umfasst die Straßen, Wege und Plätze sowie die Bebauung entlang dieser.

- (4) Jede bauliche Maßnahme im Geltungsbereich der Satzung muss das geschützte Erscheinungsbild des Denkmalbereichs wahren. Sie muss sich insbesondere am noch vorhandenen renaissancezeitlichen städtebaulichen Maßstab vollziehen und seine räumlichen Beziehungen sowie die in Abs. 3 Satz 1, letzter Halbsatz genannten Einzelmerkmale wahren.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die renaissancezeitliche Innenstadt Jülichs mit den noch erhalten gebliebenen Befestigungswerken und Wallanlagen sowie die nicht bebauten Flächen zwischen der Kartäuserstraße und dem Walramplatz/Große Rurstraße entlang des Verlaufs der Promenadenstraße, des Ellebaches und der Lorsbecker Straße. Zum Denkmalbereich gehören auch Freiflächen des Bau- und Bodendenkmals Zitadelle. Die genaueren Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus dem beigefügten Plan (Anlage 1a) und die zu schützenden Blickbeziehungen aus Anlage 1b.

§ 3

Begründung

Der in § 2 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil die Innenstadt Jülichs („Jülicher Pentagon“), der Grundriss der historischen Idealstadtanlage Jülich, die erste derart vollständige Renaissanceanlage auf deutschem Boden war. In ihren Grundzügen über 475 Jahre fast vollständig erhalten, repräsentieren sie noch heute hervorragend die städteplanerischen und architektonischen Erfahrungen der italienischen Renaissance. Dies ist für die geschichtliche und städtebauliche Entwicklung von Jülich bedeutend und aus wissenschaftlichen, volkskundlichen und städtebaulichen Gründen besteht an seiner Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse.

Die Kontinuität des Erscheinungsbildes der historischen Innenstadt von Jülich ist gewahrt und erlebbar und stellt ein bedeutendes Dokument für die geschichtliche Entwicklung von Jülich dar. Diese Satzung soll der Erhaltung, Sicherung und Pflege des Erscheinungsbildes Jülichs sowie seiner erhaltenen Befestigungswerke und Wallanlagen mit ihrem historisch geprägten Umfeld dienen. Die Begründung zum Denkmalbereich ergibt sich im Einzelnen aus den Daten zur Stadtgeschichte (Anlagen 2a), dem Kartenmaterial zur geschichtlichen Entwicklung (Anlage 2b), dem Plan der Innenstadt Jülichs mit eingezeichneten Grenzen des Denkmalbereichs (Anlage 1a) und den zu schützenden Blickbeziehungen (Anl. 1b), der Charakterisierung des Denkmalbereichs sowie die Beschreibung der sie prägenden baulichen Anlagen (Anlagen 3) und dem beigefügten Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland – Rheinisches Amt für Denkmalpflege (Anlage 4).

§ 4

Bestandteile

Die in § 3 genannten Anlagen 1 bis 4 sowie die in § 5 genannte Anlage 5 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 5

Rechtsfolgen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelten die Regelungen des § 9 DSchG sinngemäß. Das heißt: Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer im Denkmalbereich bauliche Anlagen errichten, beseitigen, an einen anderen Ort

verbringen oder in ihrem äußeren Erscheinungsbild nicht unwesentlich verändern will.
Für bereits eingetragene Baudenkmäler gilt § 9 DSchG unmittelbar.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

- a) die in dieser Satzung einschl. ihrer Anlagen niedergelegten Belange des Denkmalschutzes dem nicht entgegenstehen oder
- b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien (siehe hierzu Anlage 5) sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen.

Für andere Maßnahmen i.S.d. Belange des Klimaschutzes (globaler Klimaschutz / Stadtklima), sind die in Anlage 5 beschriebenen Entscheidungsleitlinien für Solaranlagen (hier: Grundlagen für Einzelfallentscheidungen) sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Genehmigungsvoraussetzungen

Jede nach § 5 dieser Satzung genehmigungspflichtige Maßnahme muss das geschützte Erscheinungsbild des Denkmalbereiches wahren. Sie muss sich unter Beachtung des § 1 vollziehen.

Dies gilt auch für den Gebäudeabriss und seine Folgemaßnahmen (z.B. Neubauten).

§ 7

Antrag, Antragsunterlagen, Genehmigung

- (1) Die nach § 5 erforderliche Genehmigung ist schriftlich bei der Unteren Denkmalbehörde zu beantragen. Mit dem Antrag sind eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens nach Formblatt sowie alle weiteren für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen einzureichen. Soweit eine Erforderlichkeit gegeben ist, sind im Übrigen die Vorschriften des Ersten Teiles der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO vom 06.12.1995, GV NW S. 218) in der jeweils zum Antragszeitpunkt geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Es kann gestattet werden, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden.
- (2) Die Regelungen der §§ 67, 70 Landesbauordnung (BauO NRW) sowie des § 74 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1 und 2, Abs. 4, Abs. 7 BauO NRW gelten sinngemäß.

§ 8

Gebühren

Für die Erlaubnisse nach § 5 der Denkmalbereichssatzung der Stadt Jülich in Verbindung mit § 9 DSchG NRW werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Jülich in der jeweils geltenden Fassung erhoben. In den Fällen des § 5 Abs. 2 kann der Antragsteller von der Erhebung von Verwaltungsgebühren gem. § 6 Gebührengesetz NRW befreit werden.

§ 9

Verhältnis zu anderen Genehmigungsvorschriften

- (1) Diese Satzung lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Das gilt insbesondere für derartige Pflichten nach der Landesbauordnung NRW sowie nach dem Denkmalschutzgesetz.
- (2) Ist ein Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung auch nach der Landesbauordnung NRW genehmigungspflichtig, so ist nur ein Antrag erforderlich. In diesem Fall wird dem Antragsteller die Genehmigung nach dieser Satzung und die Genehmigung nach der Landesbauordnung NRW in einem Bescheid erteilt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 5 dieser Satzung verstößt und wer entgegen § 6 Satz 3 dieser Satzung in Verbindung mit § 74 Abs. 7 BauO NRW vor Zugang der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens beginnt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

Anlage 1:

- a) Abgrenzung des Denkmalbereiches
- b) Darstellung der zu schützenden Blickachsen

Anlage 2:

- a) Daten zur Stadtgeschichte
- b) Kartenmaterial zur geschichtlichen Entwicklung
 - 2b/1 Geschichtliche Entwicklung Jülichs
 - 2b/2 Rekonstruktionsplan des renaissancezeitlichen Stadtgrundrisses
- c) Liste eingetragene Denkmäler innerhalb der Denkmalbereichssatzung

Anlage 3:

Allgemeine Charakterisierung des Denkmalbereiches und Beschreibung der sie prägenden baulichen Anlagen

Anlage 4:

Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland (22.03.1991, 05.02.1992)

Anlage 5:

Entscheidungsleitlinien für Solaranlagen auf Denkmälern, MHKBD, 08.11.2022